



Humor-Musik-Verein „Edelweiß“

gegr. 1896 e.V. Hochstadt

Seit 1902 Herausgeber der HOCHSTÄDTER KREPPELZEITUNG

Mitglied der Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval e.V.

Satzung

§ 1 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck, das traditionelle Brauchtum des Karnevals sowie die Musik, das Liedgut und den Humor zu pflegen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 4) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 - a) Ausführung von Karnevalssitzungen, musikalischen sowie humoristischen und anderen kulturellen Veranstaltungen, der Brauchtums- und Heimatpflege insbesondere der Herausgabe der traditionellen humoristisch-satirischen Zeitschrift „Hochstädter Kreppelzeitung“.
 - b) Förderung der Kinder und der Jugendlichen unter besonderer Beachtung des Schutzes und der Pflege der Jugend.
 - c) Abhalten von Versammlungen.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Humor-Musik-Verein Edelweiß 1896 e.V. Hochstadt“ und hat seinen Sitz in Maintal-Hochstadt.
- 2) Das Geschäftsjahr ist vom 1.4. bis 31.3. des Folgejahres.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede gut beleumdete Person werden.
- 2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
- 3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung jedoch befreit.
- 4) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 5) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- 6) Die Mitglieder können sich über die Verwendung personenbezogener Daten beim Vorstand informieren; der Verein trägt dabei Sorge,
 - a) die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zu schützen und die personenbezogenen Daten stets unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der DSGVO und dem BDSG, zu verarbeiten.
 - b) nur die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zu verarbeiten und zu nutzen, die zur Erfüllung der in dieser Satzung niedergelegten Zwecke und Aufgaben, zu Ehrungsanlässen sowie für die Durchsetzung von Versicherungsleistungen notwendig sind, im Einzelnen: Name, Vorname und Adresse; Bankverbindung für den Lastschriftinzug; Telefonnummern sowie E-Mail-Adressen; Geburtsdatum; Eintrittsdatum.
 - c) über den Vorstand ein Mitglied zum Datenschutzbeauftragten zu bestimmen, sofern es der Vereinsbetrieb notwendig macht.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.



Humor-Musik-Verein „Edelweiß“

gegr. 1896 e.V. Hochstadt

Seit 1902 Herausgeber der HOCHSTÄDTER KREPPELZEITUNG

Mitglied der Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval e.V.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen zur Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

- 2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung und erfolgter schriftlicher Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 31. Januar des Folgejahres entrichtet.
- 3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- 4) Der Ausschluss erfolgt
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - c) wegen unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- 5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- 6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasste Beschluss ist rechtsbindend.
- 7) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- 8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- 1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- 3) Neu eintretende Mitglieder sind erst dann stimmberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- 4) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.
- 5) Bis zum 1.7. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung



Humor-Musik-Verein „Edelweiß“

gegr. 1896 e.V. Hochstadt

Seit 1902 Herausgeber der HOCHSTÄDTER KREPPELZEITUNG

Mitglied der Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval e.V.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
I) den Vorstandsmitgliedern nach § 26 BGB

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Schriftführer
- d) dem 1. Kassierer
- e) dem Vorsitzenden des Sitzungspräsidiums

II) den übrigen Vorstandsmitgliedern

- f) dem 2. Schriftführer
 - g) dem 2. Kassierer
 - h) dem Pressewart
 - i) dem Jugendleiter
 - j) dem stellvertretenden Jugendleiter
 - k) dem Vorsitzenden des Vergnügungsausschusses
 - l) weiteren 4 Beisitzern
 - m) dem Ehrenvorsitzenden.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern nach § 8.1.1 gemeinsam vertreten.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als Euro 550,-- belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit Beträgen zwischen 550,-- und 1.100,-- Euro belasten, ist die Zustimmung des Vorstandes nach § 26 BGB, wie unter 8.1.1 a-e aufgeführt, erforderlich. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als Euro 1.100,-- belasten, wird die Zustimmung des gesamten Vorstandes, wie unter § 8.1.1 a~ und § 8.1.11 f-m aufgeführt, benötigt.
- 5) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Der Kassierer ist berechtigt, Zahlungsanweisungen alleine auszuführen und zu unterschreiben. Im Falle der Verhinderung ist der 2. Kassierer oder ein Mitglied des Vorstandes nach § 8.1.1 hierzu berechtigt.
- 6) Die Abwicklung der kulturellen Veranstaltungen obliegen dem Sitzungspräsidenten und dem 2. Vorsitzenden.
- 7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur 2. Vorstandssitzung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 9) Der Ehrenvorsitzende beruft in besonderen Situationen einen Ehrenrat ein, der beratende Funktion besitzt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst vor Ablauf des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- 3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 3. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.



Humor-Musik-Verein „Edelweiß“

gegr. 1896 e.V. Hochstadt

Seit 1902 Herausgeber der HOCHSTÄDTER KREPPELZEITUNG

Mitglied der Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval e.V.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Die Aufstellung des Haushaltsplanes.
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- 2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 4) Die Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgt auf Antrag geheim, sonst durch offene Abstimmung.
- 5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen konnten. Ergibt der 2. Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- 1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Abgabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Vermögen

- 1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Humor-Musik-Verein „Edelweiß“ gegr. 1896 e.V. Hochstadt

Seit 1902 Herausgeber der HOCHSTÄDTER KREPPELZEITUNG

Mitglied der Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval e.V.

§ 15 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Maintal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. Juni 1982 einstimmig beschlossen.

Die Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. April 1994 beschlossen.

Die Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09. April 2004 beschlossen.

Die Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08. Mai 2013 beschlossen.

Die Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03. Mai 2019 beschlossen.

Für die Richtigkeit der Satzung zeichneten

- | | | |
|----|-----------------|----------------------|
| 1. | Andreas Koffler | als 1. Vorsitzender |
| 2. | Daniel Götz | als 1. Schriftführer |